

## **AGB – STANDORDNUNG ZANGTAL**

**Siegert GmbH & Co KG** | Betreiber der Schießstätte ZANGTAL

UID-Nummer ATU27992303

Firmenbuchnummer: 9744f

Tel: (0316) 84 81 84 0

e-mail: office@siegert.at

Internet: <http://www.siegert.at>

Münzgrabenstrasse 81, 8010 Graz

Schießstand-Ordnung Schießstätte ZANGTAL

1. Jeder Besucher erkennt ausdrücklich diese Schießstand-Ordnung an.
2. Jeder Schütze haftet für seinen Schuss.
3. Menschen gegen die ein Waffenverbot vorliegt, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder sonstigen beeinträchtigenden Einflüssen stehen dürfen keine Waffe verwenden.
4. Menschen, die mit der Handhabung von Schusswaffen nicht vertraut sind, haben das der Anmeldung oder der Standaufsicht mitzuteilen, damit für eine entsprechende Unterweisung gesorgt werden kann. Die Verwendung einer Waffe ohne entsprechende Fähigkeit ist nicht zulässig, der Inhaber haftet bei daraus entstehenden Unfällen.
5. Besucher der Anlage haben die vorbereiteten Parkplätze zu benützen. Weiters ist es nicht zulässig – ohne ausdrückliche Bewilligung – andere Flächen zu befahren, zu betreten oder zu verstellen. Die Wege dürfen keinesfalls verlassen werden.
6. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Auf den Schießständen müssen Gehörschutz und Schutzbrille getragen werden.
8. Gewehrriemen müssen abgenommen werden.
9. Bei Schrotgewehren darf maximal Kaliber 12 verwendet werden, die höchstzulässige Schrotgröße beträgt 2,5 mm. Am Jungjägerstand darf nur mit lärmarmen Munition geschossen werden.
10. Das Betreten der Wurfmaschinen-Unterstände sowie der Schießbahnen ist strengstens untersagt.
11. Bei aufgestellter roter Warnflagge auf den Schrot-Ständen müssen die Gewehre entladen sein.
12. Gewehre dürfen nur in den entsprechenden Ständern abgestellt werden und haben entladen zu sein.
13. Die Verwendung von Leuchtspurmunition ist nicht zulässig.
14. Die verwendeten Chip-Karten sind nicht übertragbar, die Weitergabe zählt als klarer Verstoß.
15. Bei den Schießanlagen gilt die jeweilig ausgewiesene Standordnung. Speziell bei den Lang- und Kurzwaffenständen ist zusätzlich das farbliche Sicherheitssystem zwingend einzuhalten.
16. Bei Verstößen gegen die Standordnung und oder gegen die Sicherheit, unabhängig ob fahrlässig oder mutwillig, droht der betreffenden Person (Chip-Karten Inhaber) eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.
17. Das zuständige Aufsichtspersonal ist bei Verstößen gegen die Standordnung ermächtigt, dem jeweiligen Chip-Karten Inhaber die Karte ohne Entschädigung zu entziehen und bei Bedarf die Personalien der jeweiligen Person aufzunehmen.
18. Bei Gruppen muss der Schießleitung ein Verantwortlicher genannt werden.
19. Die behördlich vorgeschriebenen Zeiten im Freigelände haben unbedingt eingehalten zu werden. Beginn des Schießens nicht vor 9:00 Uhr. Mittagspause wochentags von 12:00 bis 14:00 Uhr. Ende des Schießens um 18:00 Uhr (Sonntag 12:00 Uhr).
20. Am PARCOURS dürfen pro Stunde maximal 150 Schuss fallen.
21. Der Jungjägerstand darf nur mit Instruktor benutzt werden. Instruktoren haben sich vorab anzumelden.
22. Den Anweisungen der Schießleitung und der Standaufsicht hat unverzüglich Folge geleistet zu werden.
23. Bei Unsicherheit über die Trefferlage ist vor der Benützung der Scheibenzuganlagen die Standaufsicht oder der Büchsenmacher zu kontaktieren. Scheibenzuganlagen dürfen nur auf die vorgesehenen Distanzen verwendet werden.

Stand: 01.04.2017